Stadt Gladbeck

Gladbeck, 23.04.2002

Vorlage Nr. 02/0145

Federf. Stadtamt: Bürgermeisterbüro

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister Schwerhoff	06.05.2002	
Rat	Bürgermeister Schwerhoff	08.05.2002	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Vorlage des Jahresabschlusses 2001 und Lagebericht der Stadtsparkasse Gladbeck, Verwendung des Jahresüberschusses gem. 28 Abs. 2 Sparkassengesetz NW und Entlastung der Organe

Begründung:
(ggf. zusätzlich)

Der von der Prüfstelle des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes geprüfte Jahresabschluss 2001 der Stadtsparkasse Gladbeck ist durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 16.4.2002 gem. § 14 Abs. 2 Buchst. e des Sparkassengesetzes für Nordrhein-Westfalen auf den Betrag von 680.705.618 € festgestellt worden.

Gem. § 7 Abs. 2 Buchst. g in Verbindung mit § 28 Abs. 2 des Sparkassengesetzes für Nordrhein-Westfalen beschließt die Vertretung des Gewährträgers nach Anhörung des Verwaltungsrates über die Verwendung des Jahresüberschusses. Der Jahresüberschuss kann gem. § 28 Abs. 2 Buchst. b und Abs. 5 des Sparkassengesetzes NW mit 15 v. H dem Gewährträger für gemeinnützige Zwecke, der Sicherheitsrücklage oder einer freien Rücklage zugeführt werden, wenn die nach § 10 Abs. 1 Kreditwesengesetz ermittelten und gewichteten Risikoaktiva zu mehr als 8 % durch die Sicherheitsrücklage gedeckt sind, aber die Relation 9 % nicht erreicht.

Der von der Stadtsparkasse Gladbeck vorgelegte Jahresabschluss weist für das Geschäftsjahr 2001 einen Jahresüberschuss von 2.224.762,56 € aus. Die den gewichteten Risikoaktiva gegenüber zu stellende Sicherheitsrücklage ergibt zum Bilanzstichtag eine Quote von 8,65 %. Nach Vorwegzuführung in die Sicherheitsrücklage von 1.121.012,74 € und die freie Rücklage von 162.408,62 € gem. § 28 Abs. 1 Sparkassengesetz NW verbleibt ein Bilanzgewinn von 941.341,20 €.

Der Verwaltungsrat schlägt der Vertretung des Gewährträgers vor, den Teilbetrag gem. § 28 Abs. 2 Sparkassengesetz NW von 333.714,38 € aus dem Jahresüberschuss der Stadtsparkasse dem Gewährträger zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zuzuführen. Von dieser Ausschüttung ist Kapitalertragssteuer in Höhe von 10 % gem. § 43 a Abs. 1 Nr. 5 EStG-E einzuhalten.

Mitzeichnungen				
Bürgermeister Datum: _____	Erster Beigeordneter: Datum: _____	Beigeordneter/ Stadtkämmerer: Datum: _____	Beigeordneter/ Stadtbaurat: Datum: _____	Rechtsamt: Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Finanzielle Auswirkungen:

keine ☐

folgende X

Einnahme (€)	**VwHH**	**VmHH**
einmalig	300.342,95 €	
jährlich		
darin enthalten:		
Zuschüsse		
Beiträge Dritter		

Ausgabe (€)	**VwHH**	**VmHH**
einmalig		
jährlich		
darin enthalten:		
Personalkosten		
Unterhaltungs- und Betriebskosten		
Finanzierungskosten		

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung ☐ nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Gladbeck nimmt den vom Verwaltungsrat der Stadtsparkasse Gladbeck gebilligten Lagebericht und den von ihm festgestellten Jahresabschluss der Stadtsparkasse Gladbeck für das Geschäftsjahr 2001 zur Kenntnis und erteilt den Organen der Stadtsparkasse Gladbeck Entlastung.

Gem. § 28 Abs. 2 Sparkassengesetz NW sind 333.714,38 € aus dem Jahresüberschuss der Stadtsparkasse dem Gewährträger zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zuzuführen.

Der Bürgermeister

_____

- S c h w e r h o f f -

In der Sitzung des

☐ _____-Ausschusses

☐ Rates

☐ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: